

**BU Nr. 140/2017****Verbesserung der Erkennbarkeit der Bauwerkshöhe Bahnunterführung
Poststraße-Cannonstraße
- Beschluss über den Einbau eines optischen Höhenbegrenzers**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	06.07.2017	öffentlich
Gemeinderat	05.10.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Nordseite der Unterführung einen optischen, spürbaren Höhenbegrenzer einzubauen.

Die Südseite bleibt vorerst unverändert. Mit den Erfahrungen des nördl. Höhenbegrenzers werden dann weitere Überlegungen zur Sicherung der Südseite angestellt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	ca. 15.000 EUR
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	xxx EUR
Haushaltsstelle:	n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite:	n
davon noch verfügbar EUR:	xxx
Außerplanmäßige Ausgabe:	ja
Deckungsvorschlag:	siehe Sachverhalt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**Verfasser:**

9.06.2017, Amt 66, Herr Sonn

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Leibing, Jürgen	12.06.2017
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	22.06.2017

Sachverhalt:

Immer wiederkehrend fahren zu hohe Fahrzeuge, höher 2,00m, in die Bahnunterführung ein.

Dadurch kommt es oft zu erheblichen Verkehrsstauungen aber auch zum Stillstand des Bahnverkehrs.

Sobald ein zu hohes Fahrzeug steckenbleibt muss das Bauwerk grundsätzlich von einem Experten der Bahn überprüft werden. Er gibt dann ggf. den Verkehr wieder frei. Bisher waren die Schäden am Bauwerk immer so gering dass kein längerer Stillstand entstand. Die Befürchtung bleibt jedoch nicht aus, dass ein Verkehrsteilnehmer evtl. einen größeren Schaden anrichtet und dann der Zugverkehr evtl. Tage, Wochen, oder Monate steht. Dann entsteht volkswirtschaftlich ein erheblicher Schaden der schnell in die Millionen gehen kann.

Das Büro Bolz&Palmer hat eine Bestandsanalyse einschl. Lösungsvorschläge erarbeitet. Diese ist der Beratungsunterlage angehängt. Die Firma Dürr aus Weinstadt hat uns zusätzlich noch die Möglichkeit der Lasertechnik aufgezeigt.

Im Wesentlichen werden 3 verschiedene Systeme unterschieden:

1. Optischer, spürbarer Höhenbegrenzer mit herunterhängenden zylindrischen Kunststoffkörpern.

Auffällige, technisch einfache kostengünstige Lösung.
Kosten für 2 Höhenbegrenzer ca. 25.000 € – 30.000 €

2. Lichtschrankentechnik

2 Maste erforderlich, keine Beschädigungen an Fahrzeugen möglich, kann jedoch evtl. manipuliert werden.
Austausch der vorh. Warntafel, Ersatz mit auffälliger LED STOP-Tafel , Blitzlicht,
Kosten für beide Seiten (Nord- und Südseite) ca. 70.000 €

3. Lasertechnik

Ohne Maste möglich. Laser wird an der Bahnbrücke angebracht, überwacht Bereich bis zu 80 m, gut, da keine Einbauten im Straßenraum, keine Beschädigungen an Fahrzeugen möglich
Austausch der vorh. Warntafel, Ersatz mit auffälliger LED STOP-Tafel , Blitzlicht
Kosten für beide Seiten (Nord- und Südseite) ca. 90.000 €

Es liegen von der Unterführung keine genauen Unfallzahlen vor. Aufgrund von Zeitungsartikeln bis zum Jahr 2012 wurden mind. 11 Unfälle gezählt. Im Jahr 2016 ereigneten sich 4 Unfälle. 2017 sind bereits 3 zu hohe Fahrzeuge eingefahren.

Es zeigt sich, dass von unten, aus nördlicher Richtung, deutlich mehr Fahrzeuge hängen bleiben als von oben, von Süden, kommend.

Die Verwaltung befürwortet deshalb den Einbau eines optischen, spürbaren Höhenbegrenzers vorerst nur auf der Nordseite. Ein Höhenbegrenzer auf der Südseite kann nicht mit genügend Abstand zur Unterführung hergestellt werden. Die Bremswege sind zu groß. Die Überlegung den Höhenbegrenzer vor der Wendeschleife anzubringen scheidet aus, da größere Fahrzeuge, auch Müllfahrzeuge, bewusst an dieser Schleife wenden. Diese Fahrzeuge würden beim Ein- und Ausfahren jeweils die herunterhängenden Körper touchieren. (Gefahr des Herunterreisens)

Bei der Deutschen Bahn wurde angefragt ob sich diese an den Kosten beteiligt. Mit Schreiben vom 16.6.2017 lehnt die DB Netz AG eine Kostenbeteiligung ab.

Begründung:

„Gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) ist die grundsätzliche Verantwortung der Beteiligten an der Kreuzungen klar geregelt. So obliegt die Erhaltung des eigentlichen Brückenbauwerks der DB Netz AG. Der jeweilige Straßenbaulastträger ist für seine Anlagen zuständig - dies betrifft auch die Sicherung des Kreuzungsbereichs ausgehend von den Gefahren aus dem Straßenverkehr.

Wir begrüßen ihre Bestrebungen zur besseren Sicherung der Brücke vor Anfahrschäden durch zu hohe Straßenfahrzeuge. Da sich jedoch unsererseits keine Veränderungen an der bestehenden lichten Höhe seit Bau der Unterführung in den 1980er-Jahren ergeben haben, sehen wir keine Zuständigkeit bei der DB Netz AG.“

Die zur Deckung erforderlichen Mittel können aus der Haushaltsstelle 2.6900.956100, Hochwasserrückhaltebecken Schachen, herangezogen werden. Diese Mittel werden nicht ausgeschöpft.